99083001011005, 99083001011005

Familienname nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder annehmen

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/212898961/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011005, 99083001011005
Leistungsbezeichnung I	Familienname nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder annehmen
Leistungsbezeichnung II	Geburtsnamen wiederannehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburtsnamen, Scheidung, Familienname, Ehenamen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html
Teaser	Wenn Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst ist, können Sie Ihren Familiennamen ändern.
Volltext	Wenn Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst ist, können Sie Ihren zuvor geführten Familiennamen oder Geburtsnamen wieder annehmen. Sie können Ihrem durch die Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Namen aber auch Ihren Geburtsnamen oder den zuvor geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.
Erforderliche Unterlagen	• Reisepass oder Personalausweis • Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde • Nachweis der Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft: • rechtskräftiges Urteil über Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, oder • Sterbeurkunde des Ehegatten/Lebenspartners
Voraussetzungen	Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft durch: • Ehescheidung, • Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder • Tod des Ehegatten oder Lebenspartners
Kosten	Die Abgabe einer Erklärung zur Namensänderung nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft kostet in Thüringen 25,00 €. Eine Eheurkunde, aus der die Namensführung hervorgeht, kostet 10,00 €.
Verfahrensablauf	• Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Die Prüfung der

Modul	Sachverhalt
	Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung erfolgt durch das Standesamt der Eheschließung, welches auch eine Bescheinigung bzw. Urkunde über die Namensänderung ausstellt. • Für die Abgabe der Namenserklärung müssen Sie persönlich beim Standesamt vorsprechen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Geburtsnamen oder vorher geführten Namen wiederannehmen • Wenn der Geburtsname oder vor der Ehe oder Lebenspartnerschaft geführte Name nicht Familienname (Ehename oder Lebenspartnerschaftsname) war, kann der Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Ehenamens/Lebenspartnerschaftsnamens geführte Name wieder angenommen werden. • Benötigte Unterlagen: Reisepass oder Personalausweis Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde Nachweis der Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft: rechtskräftiges Urteil über Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, oder Sterbeurkunde des Ehegatten/Lebenspartners • Die Abgabe einer Erklärung zur Namensänderung nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft kostet in Thüringen 25,00 €. Eine Eheurkunde, aus der die Namensführung hervorgeht, kostet 10,00 €. • Zuständig: Standesamt
Ansprechpunkt	Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Die Prüfung der Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung erfolgt durch das Standesamt der Eheschließung, welches auch eine Bescheinigung bzw. Urkunde über die Namensänderung ausstellt.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Resume family name after dissolution of marriage or civil partnership, Familienname nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder annehmen